

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.02.1963

Geschäftszahl

0151/62

Rechtssatz

Ein Mineralvorkommen ist bei der Einheitsbewertung des Grundes und Bodens zu erfassen und kann auch dann nicht gesondert bewertet werden, wenn darauf bei der Einheitsbewertung für das betreffende Grundstück nicht Bedacht genommen worden ist. Dies gilt für die Bemessung der Erbschaftssteuer.